



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Laboratory Animal Science

an der
RWTH Aachen

Stand: 04.07.2014

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	7
1. Formale Angaben	7
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	8
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	14
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	17
5. Ressourcen	18
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	20
7. Dokumentation & Transparenz.....	22
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....	25
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	25
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	26
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	30
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	33
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	36
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	37
Kriterium 2.7: Ausstattung	38
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	40
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	41
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch	42
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	44
E Nachlieferungen	45
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.06.2014)	46
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (12.06.2014)	47
H Stellungnahme des Fachausschusses (Umlauf).....	49
I Beschluss der Akkreditierungskommission (27.06.2014).....	51

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Ma Laboratory Animal Science	ASIIN, AR	keine	10
Vertragsschluss: 17.07.2013 Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 13.02.2014 Auditdatum: 06.05.2014 am Standort: Universitätsklinikum Aachen			
Gutachtergruppe: Prof. Dr. Manfred Karl Grieshaber, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; Prof. Dr. Oliver Müller, Fachhochschule Kaiserslautern; Prof. Dr. Reinhard Paulsen, Karlsruher Institut für Technologie; Dr. Carsten Roller, Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V. – VBIO; Marcel Sauerbier, Studierender der Technischen Universität Dresden			
Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Georg Ebertshäuser			
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge			
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005 Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) des Fachausschusses 10 – Biowissenschaften
i.d.F. vom 09.12.2011

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des
Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangsform	d) Dauer & Kreditpkte.	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezeit	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Animal Laboratory Science/ M.Sc.		Teilzeit, berufsbe- gleitend	4 Semester 90 CP	WS 2014 WS	20-40 pro Jahr	5000- 6000 pro Semester	anwen- dungsor- ientiert	weiter- bildend

Gem. § 2 der Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Laboratory Animal Science folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Im Master-Studiengang „Master of Laboratory Animal Science“ werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse auf medizinisch-naturwissenschaftlich, versuchstierkundliche Aspekte spezialisiert, verbreitert und vertieft. Die Absolventin bzw. der Absolvent verfügt über ein detailliertes und spezialisiertes, tierexperimentelles Fachwissen basierend auf den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Versuchstierkunde. Dazu gehören alle Bereiche der Planung, Durchführung, Beurteilung und Verbesserung von Tierversuchen unter Einhaltung aktuellster rechtlicher Bestimmungen und ethischer Kriterien sowie einer tiergerechten Haltung, Pflege und Versorgung der Versuchstiere. Die Absolventen sind damit zur Behandlung komplexer Versuchsmethoden und fachübergreifender Fragestellungen sowie insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Fach Versuchstierkunde befähigt. Durch die integrierten anwendungsorientierten praktischen und multimedialen Studienanteile (Skill Training) werden die Absolventen auf eine umfassende berufliche Befähigung im Bereich der Versuchstierkunde, der Anwendung von hochspezialisierten Untersuchungsmethoden und tierexperimentellen Techniken befähigt.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

B Steckbrief des Studiengangs

Master of Science in Laboratory Animal Science

1. Sem. (WS) - 20 CP	2. Sem. (SS) – 23 CP	3. Sem. (WS) – 17 CP	4. Sem. (SS) – 30 CP
Compulsory course 7 CP Ethics & Philosophy; National and International Law	Compulsory course 4 CP Regulatory Affairs OECD, ICH, FELASA, GV-SOLAS REACH 4 CP	4 CP Pre-clinical / clinical studies, authorisation of medicinal prod.	30 CP Master Thesis
Compulsory course 4 CP Biometrics & Biostatistics	3 CP Design and Evaluation of Animal Experiments	4 CP Architecture, Facility Design, Financial and Hygiene Mgmt.	
Compulsory course 6 CP Genetics & Breeding; Anatomy & Physiology	Compulsory course 5 CP Alternatives to Animal Experiments	Elective course 5 CP Applied Anesthesia and Microsurgery incl. Medical Technology & Imaging	
Compulsory course 3 CP Pathology & Diseases	3 CP Biochemistry, Hematology and Molecular Biology	Elective course 5 CP In vivo Pharmacology and Applied Toxicology	
	Compulsory course 4 CP Animal Models in Biomedical Research	4 CP Anesthesia & Experimental Surgery	
Block I: 19 CP Ethics and legislation in relation to the use of laboratory animals	Block II: 16 CP Management and planning of animal facilities and animal experiments	Block III: 20 CP Laboratory Animal Science	Block IV: 5 CP Electives

C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- vgl. §§ 1, 2 und 4 Masterprüfungsordnung
- vgl. Selbstbericht Kapitel 1
- vgl. Auditgespräche mit Hochschulleitung und Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Auffassung der Gutachter entsprechen die formalen Angaben insgesamt den Vorgaben.

Die Gutachter können nachvollziehen, dass der Studiengang als weiterbildend und anwendungsorientiert eingestuft wird. Dies ergibt sich aus der Zulassung von Bewerbern mit Berufserfahrung in der Laborarbeit mit Versuchstieren und aus den praktisch-anwendungsorientierten Anteilen des Curriculums.

Die Gutachter erkundigen sich, ob der Studiengang tatsächlich eine maximale Anzahl von 40 Bewerbern aufnehmen könne. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass zur Zeit aufgrund der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze die Obergrenze bei 25 Studierenden liegt. Sollten sich mehr Interessenten bewerben, würde ein Numerus Clausus eingesetzt werden. Die Programmverantwortlichen gehen aber davon aus, dass sich das Kapazitätsproblem zum Anlaufen des Studiengangs noch nicht stellen wird. Der Studiengang ist auf internationalen Konferenzen, in Zeitschriften und Newslettern beworben worden. Derzeit verzeichnet die Homepage des Studiengangs rund 300 Besucher im Monat. Es haben sich 30 Interessenten aus ganz Europa bei der Hochschule gemeldet.

Die Gutachter nehmen die Regelstudienzeit und die vergebenen Gesamtkreditpunkte zur Kenntnis. Für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang erachten sie die Angaben als stimmig. Sie erfahren auf Nachfrage, dass der Studiengang wegen der praktischen Phasen nur in vier Semestern absolviert werden kann. Eine Verkürzung auf drei Semester in einem Vollzeitstudium ist organisatorisch nicht möglich.

Die Gutachter erkundigen sich nach der Verwendung der Studiengebühren. Sie erfahren, dass die Gebühren die Kosten des Studiengangs abdecken. Die Lehrenden werden aus

den Studiengebühren vergütet. Die Gebühren gelten pauschal für den gesamten Studiengang. Wenn ein Studierender länger, als die Regelstudienzeit für den Studiengang benötigt, zahlt er keine zusätzlichen Gebühren mehr.

Die Studiengangsbezeichnung und der verliehene Abschlussgrad erscheinen den Gutachtern plausibel.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Gespräche mit den Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter loben das interessante und innovative Studiengangskonzept. Nach ihrer Ansicht füllt der Studiengang in sinnvoller Weise eine Lücke auf dem akademischen Ausbildungsmarkt. Die Studierenden bestätigen den Gutachtern, dass der Studiengang eine sinnvolle Qualifikation bietet, die in dieser Form noch nicht angeboten wird.

Die vor allem im Selbstbericht von der Hochschule vorgenommene akademische und professionelle Einordnung des Abschlusses, halten die Gutachter insgesamt für niveauangemessen und nachvollziehbar. Die Ziele und Lernergebnisse des Studiengangs, so wie sie im Selbstbericht der Hochschule formuliert sind, sind gemessen an den Kriterien sehr gut gelungen. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele des Studiengangs, so wie sie auf den veröffentlichten Dokumenten ausgewiesen werden, nicht hinreichend präzise formuliert sind, so dass die Studierenden und Arbeitgeber klar erkennen können, über welche Kompetenzen und Fertigkeiten die Absolventen verfügen und wie sie konkret in einer Berufstätigkeit eingesetzt werden können. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes genauer zu definieren. Die Studienziele sind in der Masterprüfungsordnung und im Diploma Supplement verankert. Die Gutachter erfahren, dass die Ziele nach dem Anlaufen des Studiengangs auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Gespräche mit den Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter loben das durchdachte Gesamtkonzept, das hohe Niveau, den hohen Praxisanteil sowie die durchgängige Englischsprachigkeit des Studiengangs. Sie sind der Ansicht, dass die Lernergebnisse des Masterprogramms im Selbstbericht programmspezifisch und niveaugemessen formuliert sind. Die Gutachter stellen zudem fest, dass die umrissenen Kompetenzen sowohl fachliche als auch adäquate überfachliche Aspekte umfassen und damit grundsätzlich auch den fachspezifisch ergänzenden Hinweisen des Fachausschusses Biowissenschaften (FA 10) entsprechen. Die Gutachter merken jedoch an, dass die Zielmatrix im Selbstbericht einige fehlerhafte Zuordnungen der Kompetenzen aufweist, bspw. für die Module Ethik oder Statistik. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung, eine überarbeitete und korrigierte Matrix zur Verfügung zu stellen. Ferner weisen die Gutachter darauf hin, dass die in der Masterprüfungsordnung und auf dem Diploma Supplement veröffentlichten Ziele und Lernergebnisse nicht spezifisch genug formuliert sind, um für die Studierenden und Unternehmen die Kompetenzen und Fertigkeiten, die in dem Studiengang erworben werden können, transparent darzustellen. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes genauer zu definieren.

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten die Modulbeschreibungen insgesamt für gelungen, stellen jedoch fest, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für einen englischsprachigen Studiengang sollten die Modulbeschreibungen auch in englischer Sprache vorliegen. Ferner sind die Gutachter der Ansicht, dass die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Lernzielen, den Literaturangaben, den vergebenen Kreditpunkten, den Modulverantwortlichen und Lehrenden, den Prüfungsformen und der Prüfungsgewichtung noch einmal auf Fehler und Inkonsistenzen überprüft und überarbeitet werden sollten. Die Gutachter bemerken, dass die elektronische Version der Modulbe-

schreibungen von der gedruckten Fassung abweicht und bitten auch hier um eine Überprüfung und Vereinheitlichung. Die Programmverantwortlichen erklären, dass die englische Version schon in Arbeit ist und zum Anlaufen des Programms zur Verfügung stehen wird. Im Zug dieser Arbeiten wollen die Programmverantwortlichen dann auch die übrigen von den Gutachtern gewünschten Verbesserungen vornehmen.

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.4
- vgl. Auditgespräche mit den Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten die Angaben der Hochschule zu den Arbeitsmarktperspektiven der Absolventen des Studiengangs grundsätzlich für überzeugend. Sie erkundigen sich, ob die Hochschule für den Studiengang Kontakte zur Industrie unterhält. Die Programmverantwortlichen bestätigen, dass Kontakte zu unterschiedlichen Unternehmen bestehen. Es existiert beispielsweise ein Kooperationsvertrag mit einem Großunternehmen der Chemie- und Pharmabranche, das den Studiengang als Fortbildung für die eigenen Mitarbeiter sieht und die Teilnahme für die Mitarbeiter auch finanzieren wird. Die Programmverantwortlichen weisen zudem darauf hin, dass ein großer Teil der Stellen, die für Absolventen des Studiengangs als Berufsperspektive in Frage kommen, in der näheren Zukunft frei werden. Zudem wird der Bedarf an entsprechend ausgebildeten Fachkräften wegen der geänderten Gesetzeslage in der Zukunft zunehmen. Die Programmverantwortlichen gehen daher von sehr guten Berufsperspektiven für die Absolventen des Studiengangs aus.

Die Gutachter begrüßen die Bemühungen der Hochschule, den Studiengang nach den Anforderungen der Federation of European Animal Science Associations – FELASA zertifizieren zu lassen, um die Berufsbefähigung der Absolventen weiter zu stärken. Auf Nachfrage erfahren sie, dass die Zertifizierung beantragt ist, aber wegen der Änderungen der Gesetzeslage und Anpassungen im Zertifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Der Studiengang ist jedoch komplett nach den Kriterien der FELASA ausgerichtet und kann auch noch nach Anlaufen des Programms zertifiziert werden. Wegen der Bedeutung dieses Punktes für die Berufsperspektiven der Studierenden weisen die Gutachter darauf hin, dass die Befähigung der Absolventen zur Aufnahme einer Berufstätigkeit sichergestellt sein muss.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- vgl. § 3 Masterprüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)
- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung (Anerkennungsregeln)
- vgl. Einschreibungsordnung der Hochschule

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Zulassungskriterien der Hochschule für den Studiengang prinzipiell ausreichend transparent und verbindlich geregelt sind. Sie erkundigen sich jedoch, ob eine Auflistung von Berufen, die für eine Zulassung akzeptiert werden, gerade für internationale Bewerber, nicht die Orientierung erleichtern könnte. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Hochschule zu Beginn des Studiengangs nicht zu viele Berufsfelder von vornherein ausschließen will, sondern sich eine gewisse Flexibilität zunächst noch bewahren möchte. Da für den Fall schnell steigender Bewerberzahlen ein Numerus Clausus ohne Probleme zügig eingeführt werden könnte, sieht die Hochschule derzeit keinen Grund, den Kreis der Berufe, aus denen zugelassen werden kann, durch eine Positivliste einzuschränken. Außerdem könnten die Kapazitäten des Studiengangs durch eine Dopplung der praktischen Lehrveranstaltungen leicht erhöht werden, da die Webinare für die Vermittlung der theoretischen Inhalte auch mit mehr Studierenden ablaufen könnten. Die Gutachter können der Argumentation der Hochschule zwar folgen, sind jedoch der Ansicht, dass es für Bewerber wünschenswert wäre, schon bei Beginn des Zulassungsverfahrens genauer über die angelegten Kriterien informiert zu sein. Sie empfehlen daher, für Studiengangsbewerber noch transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand diese von Beispielen zu illustrieren.

Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass unterschiedliche Ausgangsniveaus der Bewerber in der Beherrschung der englischen Sprache nicht durch spezielle Kurse angeglichen werden. Da die Zulassungsvoraussetzungen hier ein bestimmtes Niveau strikt vorgeben, geht die Hochschule davon aus, dass alle Studierende über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Sprachkurse der Hochschule vor Ort stehen den Studierenden aber offen. Die Gutachter fragen ferner, wie eine Zulassung mit Auflagen gehandhabt werden kann, wenn die Studierenden aufgrund des Studiengangskonzeptes in der Regel nicht an der Hochschule anwesend sind. Sie erfahren, dass Studierende Auflagenkurse auch an ihren Heimathochschulen absolvieren können und dass die International Academy der Hochschule auch private Kurse zur Auflagenerfüllung organisieren kann.

Die Gutachter bitten die Hochschule zu erläutern, warum von Bewerbern aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen eine Berufspraxis von drei Jahren gefordert wird, wäh-

rend für Bewerber aus siebensemestrigen Bachelorstudiengängen eine Berufspraxis von nur einem Jahr ausreicht. Sie erfahren, dass dies den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die als Äquivalent für 10 Kreditpunkte eines Bachelorstudiums eine Berufstätigkeit von einem Jahr ansetzt.

Abschließend erkundigen sich die Gutachter noch, ob auch Bewerber für den Studiengang zugelassen werden können, die momentan in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Programmverantwortlichen erklären, dass dies möglich sei und die Teilnahme an dem Studiengang auch von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt würde.

Ansonsten beurteilen die Gutachter die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Kompetenzen bestehen, deutlich, und auch die Umkehr der Beweislast im Falle eines negativen Anerkennungsentscheids ist explizit geregelt.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersicht
- vgl. Anlagen zur Masterprüfungsordnung
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.6

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass das vorliegende Curriculum grundsätzlich das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglicht. Vor dem Hintergrund, dass die kommunikative Kompetenz für die Absolventen des Studiengangs in ihrem Berufsleben von besonderer Bedeutung sein wird, erkundigen sich die Gutachter, wie diese im Curriculum verankert ist. Sie erfahren, dass die Studierenden Referate halten müssen und ihre Hausarbeiten vor den übrigen Studierenden präsentieren müssen. Die Gutachter sehen damit die kommunikative Kompetenz ausreichend im Curriculum berücksichtigt. Zum „zielgruppengerechten Präsentieren“ und Führungskompetenz erläutern die Programmverantwortlichen auf Nachfrage, dass die theoretischen Grundlagen hierzu in den Webinaren vermittelt werden und in den Präsenzmodulen dann praktisch eingeübt werden. Die Hochschule verfügt unter den Lehrenden auch über Experten (Pressesprecher), die diese Inhalte kompetent vermitteln können.

Abschließend erkundigen sich die Gutachter noch, ob der Umgang mit Cephalopoden und anderen Wirbellosen ebenfalls in dem Studiengang gelehrt werden sollte. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass es hierfür noch keine Kontakte gibt, die dieses Gebiet sinnvoll abdecken könnten. Für die Zukunft sehen die Programmverantwortlichen entsprechende Kooperationen als erstrebenswert an. Die Gutachter zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter begrüßen die Bereitschaft der Hochschule, auf den Wunsch nach präziser formulierten Studiengangszielen und Lernergebnissen einzugehen und diese in der Prüfungsordnung so zu verankern, dass sich Studierende und andere Interessenträger auf sie berufen können. Die geplante Veröffentlichung der überarbeiteten Studiengangsziele und Lernergebnisse auf dem Diploma Supplement und der Homepage des Faches findet ebenfalls die Anerkennung der Gutachter.

Die Gutachter nehmen die korrigierte Zielmatrix für den Studiengang zur Kenntnis, welche die Hochschule zusammen mit ihrer abschließenden Stellungnahme eingereicht hat. Sie bewerten die Nachlieferung als vollständig und aussagekräftig. Aus der Zielmatrix geht nun die korrekte Zuordnung von Modulen und Zielen/Lernergebnissen hervor.

Die Gutachter erkennen aus der Stellungnahme der Hochschule, dass diese bereit ist, die von den Gutachtern vorgeschlagenen Verbesserungen und Korrekturen an den Modulbeschreibungen zügig umzusetzen und die Transparenz und Verwendbarkeit der Modulbeschreibungen durch eine Einteilung hinsichtlich der Kriterien Wissen/Verstehen, Fertigkeiten und Kompetenzen weiter zu verbessern.

Die Gutachter entnehmen der Stellungnahme der Hochschule erfreut, dass der Prozess der Zertifizierung des Studiengangs durch FELASA auf einem guten Wege ist und in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. Den Schriftverkehr der Hochschule mit FELASA sowie das Dokument „FELASA Recommendations [...]“ nehmen die Gutachter zur Kenntnis.

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule ihre Empfehlung aufnimmt, die Zulassungs- und Anerkennungskriterien transparenter zu gestalten und durch eine Überarbeitung der Prüfungsordnung das Auswahlverfahren entsprechend anzupassen.

Ansonsten sehen die Gutachter ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium bestätigt.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- vgl. Anlage 1 der Masterprüfungsordnung (Studienverlaufsplan)
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 3.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen, dass der Studiengang modularisiert ist und jedes Modul in der Regel ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. In einigen Fällen regen sie jedoch an, die Modularisierung noch einmal zu überdenken, um eventuell zu besseren Ergebnissen zu gelangen. Beispielsweise könnte das Modul 1 „Ethics and Legislation“ auch in zwei Module, jeweils für Recht und Ethik, getrennt werden. Da es sich bei diesem Modul nicht um einen Kerninhalt des Studiengangs handelt, würden die Gutachter hier auch eine geringere Modulgröße als 5 Kreditpunkte mittragen. Der Lehrende gibt an, dass aus seinem Verständnis die Bereiche Ethik und Recht durchaus thematisch zusammenpassen und in einem Modul vereint werden können. Dennoch empfehlen die Gutachter der Hochschule, die Modularisierung noch einmal zu überprüfen, ob jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

Im Übrigen loben die Gutachter die große Flexibilität der Modularisierung. Da die einzelnen Module nicht aufeinander aufbauen, können sie in beliebiger Reihenfolge studiert werden und ermöglichen so individuelle Studienverläufe. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes ist während der Masterarbeit gegeben.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- vgl. Kreditpunkteangabe in den Modulbeschreibungen
- vgl. Anlage 1 der Masterprüfungsordnung (Studienverlaufsplan)
- vgl. § 11 der Prüfungsordnung (Anerkennungsregelungen)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat ein Kreditpunktsystem etabliert. Danach wird ein Kreditpunkt für 25 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben, pro Semester sind gemäß Studienverlaufsplan bis zu 23 Kreditpunkte vorgesehen. Für die Masterarbeit im letzten Semester werden 30 Kreditpunkte angesetzt. Die Gutachter erfahren, dass die Studierenden zwei ELearn-

ning-Veranstaltungen pro Woche absolvieren, eine am Mittwoch, eine am Samstag, der Rest ist Selbststudium. Den Gutachtern erscheint die Arbeitsbelastung im 2. Semester mit 31 Stunden pro Woche für berufsbegleitend Studierende als relativ hoch. Die Programmverantwortlichen sichern zu, die Workload noch einmal generell zu überprüfen und gegebenenfalls Umschichtungen vorzunehmen. Prinzipiell halten sie die Anforderungen allerdings für machbar. Die Studierenden aus benachbarten oder ähnlichen Studiengängen erklären den Gutachtern, dass die Arbeitsbelastung von den Studierenden unterschiedlich empfunden wird, generell sehen sie aber die Belastung als angemessen an. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Arbeitsbelastung für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang zwar anspruchsvoll, aber angemessen ist. Die Gutachter gehen davon aus, dass die veranschlagten Zeitbudgets realistisch sind, so dass das Programm in der Regelstudienzeit beendet werden kann.

Zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen siehe oben Abschnitt C 2.5 – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Anhang 1 zur Masterprüfungsordnung
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache abgehalten.

Die Gutachter stellen fest, dass den Studierenden ein eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglichendes Angebot an Wahlpflichtmodulen zur Verfügung steht. Zwei Module stehen zur Auswahl, was nach Ansicht der Gutachter für den weiterbildenden Masterstudiengang ausreichend ist.

In den Modulbeschreibungen wird der Arbeitsaufwand für Präsenz- und für Eigenstudium explizit dargelegt. Das Gutachterteam hat das Verhältnis von Präsenz- zu Eigenstudium als angemessen bewertet, um die definierten Ziele zu erreichen.

Die Gutachter begrüßen das innovative Blended Learning Konzept für den berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Die Programmverantwortlichen erklären, dass dieses Konzept darauf beruht, Präsenzlehrveranstaltungen mit Webinaren (ELearning) sinnvoll zu kombinieren. Für die Webinare stehen noch Abendkurse zur Verfügung, welche die vermittelten Inhalte zu vertiefen helfen. Eine Präsentation veranschaulicht den Gutachtern die Funktionsweise des Blended Learning Konzeptes. Auf Nachfrage versichert die Hochschule, dass

eine persönliche Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden auch bei den Webinaren und sonstigen ELearning Angeboten noch gegeben sei. Zu den praktischen Übungen erläutern die Programmverantwortlichen, dass diese einmal in jedem Semester in einer Präsenzphase von einer Woche inklusive der flankierenden Wochenenden durchgeführt werden. In der Woche unterrichten die Lehrenden der Hochschule, an den beiden Wochenenden werden die Praktika von externen Lehrkräften gehalten. Zusätzlich findet noch eine Einführungsveranstaltung auch als Präsenzphase statt. Außerdem werden praktische Techniken über Video in den Webinaren demonstriert. Die Vermittlung der praktischen Grundfertigkeiten findet aber immer in den Präsenzphasen statt. Die Studierenden zeigen sich mit dem Blending Learning Konzept sehr zufrieden. Sie erklären den Gutachtern, dass die Gruppengröße in den Praktika bei 2 Studierenden pro Experiment liege. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Praxis- und Präsenzphasen in dem Studiengang ausreichen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen.

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.4 (zentrale Studienberatung, Studententrainings, psychologische Unterstützung, Fachstudienberatung durch Professoren)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Beratung und Unterstützung der Studierenden gut ist und auch die besonderen Belange von Studierenden in berufsbegleitenden Teilzeitstudiengängen berücksichtigt. Die Studierenden bestätigen, dass sie mit der Beratung und Unterstützung durch die Hochschule zufrieden sind. Die Hochschule führt auf Nachfrage aus, dass internationale Studierende bei der Beantragung von Visa unterstützt werden. Im Boarding House der Hochschule stehen Plätze zur Verfügung, ebenso gibt es private Kontakte, über die Unterkünfte an Studierende für die Präsenzphasen vermittelt werden können. Auf der Homepage des Studiengangs wird angegeben, welche Lehrenden extern sind, so dass sich die Studierenden für die Kontaktaufnahme darauf einstellen können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Modularisierung des Studiengangs in Hinsicht auf Modulgrößen und Zusammenstellung von Modulen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Ansonsten bestätigen sie ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- vgl. § 7 der Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. § 6 der Prüfungsordnung (Prüfungstermine)
- vgl. §§ 14-17 der Prüfungsordnung (Masterarbeit und Kolloquium)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungen werden während der Präsenzphasen vor Ort abgehalten. Teilweise werden auch Online-Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsorganisation erfolgt in erster Linie online. Die Prüfungsorganisation und -dichte wird von den Studierenden positiv gewertet. Bei Nichtbestehen einer Prüfung sind zwei Wiederholungen möglich, ein dritter Versuch kann in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Die Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter an den zu erreichenden Lernergebnissen ausgerichtet. Neben schriftlichen Prüfungen sind Präsentationen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten und Gruppenarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsform für ein Modul wird zu Semesterbeginn online bekanntgegeben. Probeklausuren werden den Studierenden online zur Verfügung gestellt.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten anderer bereits laufender Studiengänge können die Gutachter auf ein substantielles Niveau des geplanten Studiengangs schließen, das die Lernergebnisse in dem Studiengang erreichbar erscheinen lässt. Die Abschlussarbeiten können nach Auskunft der Hochschule wegen der Anforderungen des öffentlichen Gesundheitswesens auch als theoretische Arbeiten geschrieben werden, müssen aber in jedem Fall eine naturwissenschaftliche Fragestellung aufweisen. Der Erstprüfer kommt gemäß § 15 der Masterprüfungsordnung aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs an der Hochschule.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 6 der Masterprüfungsordnung geregelt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die quantitativen und qualitativen Personalkapazitäten erscheinen den Gutachtern ausreichend um das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule für die Lehre in dem Studiengang Experten anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen als externe Lehrkräfte einbindet. Sie erkundigen sich, ob diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich geregelt ist. Die Programmverantwortlichen erklären, dass die externen Lehrkräfte für jede Veranstaltung einen Lehrleistungsvertrag mit der Hochschule abschließen. Sie weisen darauf hin, dass die externen Lehrenden in der Regel nicht an die Hochschule kommen müssen, sondern ausschließlich in den Online-Kursen eingesetzt werden. Die Präsenzveranstaltungen werden in der Regel durch Lehrende der Hochschule abgedeckt. Einzig eine Exkursion an das Primatenzentrum in Göttingen wird als Präsenzveranstaltung von extern Lehrenden betreut. Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass die Koordination der Lehrveranstaltungen mit Lehrenden aus unterschiedlichen Institutionen über die International Academy der Hochschule erfolgt. Die Lehrenden bestätigen, dass die Koordination der Lehre ausgiebig besprochen und diskutiert wurde und verlässlich arbeite. Die Hochschule bekräftigt auf Nachfragen, dass die in die Lehre des Studiengangs eingebundenen Post-Doktoranden für ihre Aufgaben sehr gut qualifiziert seien und schon über eine gewisse Lehrerfahrung verfügten.

Die Gutachter stellen fest, dass die spezifischen Forschungsaktivitäten der Lehrenden sehr gut geeignet sind, um das angestrebte Ausbildungsniveau zu unterstützen.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Diese werden von den Lehrenden nach Auskunft der Hochschule auch gut angenommen. Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der fachlichen und didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrnehmen.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- vgl. Führung durch die Labore
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.3
- vgl. Kooperationsvereinbarung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter lassen sich die Funktion der International Academy der Hochschule für den Studiengang erläutern. Sie erfahren, dass diese die Weiterbildungseinrichtung der Hochschule ist, die als Dienstleister und Plattform für Weiterbildungen fungiert. Die International Academy ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Fakultät und der International Academy über die Durchführung des Studiengangs regelt alle Verantwortlichkeiten verbindlich und in transparenter Form.

Die Finanzierung des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule langfristig gesichert. Durch die Studiengebühren trägt sich der Studiengang selbst. Ab einer Mindestzahl von 12 Studierenden kann der Studiengang kostendeckend angeboten werden. Die Programmverantwortlichen bekräftigen, dass für eine geringere Zahl der Studiengang tatsächlich nicht angeboten würde, gehen aber nicht davon aus, dass es zu diesem Fall kommen wird. Die Hochschule versichert den Gutachtern, dass die International Academy über die logistischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, einen komplexen Studiengang unter Beteiligung unterschiedlicher Institutionen erfolgreich zu koordinieren und zu planen.

Auf ihrem Rundgang überzeugen sich die Gutachter von der sehr guten räumlichen und sächlichen Ausstattung der Labore und sonstigen Einrichtungen. Die Studierenden bestätigen die generell gute Ausstattung des Studiengangs. Über die Ausstattung der Bibliothek und die Zugänglichkeit von Literatur äußern sich die Studierenden positiv. Sie wünschen sich lediglich eine bessere Verfügbarkeit von Räumen zum freien Arbeiten.

Insgesamt gelangen die Gutachter zu dem Eindruck, dass sowohl die Finanzierung als auch die eingesetzten Ressourcen eine gute Grundlage für die Durchführung des Studiengangs darstellen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. QM in Studium und Lehre
- vgl. Ordnung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren
- vgl. Selbstbericht Kapitel 6.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bewerten das dargelegte Qualitätssicherungskonzept hinsichtlich seines Beitrags zur Weiterentwicklung und stetigen Verbesserung des vorliegenden Studiengangs. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachter fest, dass in bereits laufenden Studiengängen Evaluationsergebnisse nicht immer mit den Studierenden diskutiert wurden und auch Rückkopplungsschleifen nicht immer geschlossen wurden. Zwar scheinen die Fachschaftsvertreter immer über die Evaluationsergebnisse informiert zu werden, die übrigen Studierenden zeigen sich jedoch häufig schlechter informiert. Als positiv bewerten die Gutachter, dass die Programmverantwortlichen häufig das Gespräch mit den Studierenden suchen und Probleme diskutieren und nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrveranstaltungsevaluation nach jedem Modul online durchgeführt werde. Der Rücklauf sei in gebührenpflichtigen Studiengängen in der Regel sehr gut. In dem darauf folgenden Modul finden dann die Feedbackgespräche mit den Studierenden statt. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist ISO 9001 zertifiziert und weist geschlossene Regelkreisläufe auf. Im Falle einer schlechten Lehrveranstaltungsevaluation werden von Seiten der Studiengangsleitung Gespräche mit dem betroffenen Lehrenden geführt. Im Falle von externen Lehrenden wird gegebenenfalls auch ein besserer Ersatz gesucht.

Eine Workloaderhebung findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.

Grundsätzlich sehen die Gutachter die Hochschule mit diesen Regelungen auf einem guten Weg, Zielabweichungen schnell festzustellen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sie empfehlen der Hochschule, diesen Weg weiter zu gehen und damit auch eine regelmäßige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sicherzustellen.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten
--

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 6.2 (CHE-Hochschulranking, Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende und Lehrende, Alumni-Befragung, Beiratssitzungen mit Feedback durch Industrievertreter)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter hinterfragen, ob die verschiedenen Evaluationen und Methoden die Verantwortlichen des Studiengangs in die Lage versetzen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Grundsätzlich sind sie der Ansicht, dass mit den Lehrveranstaltungsbefragungen und hochschulweiten Online-Befragungen zur Studiengangsorganisation, Prüfungsorganisation, Arbeitsbelastung, Service-Leistungen der Hochschule und mit der Erst-

semesterbefragung gute Instrumente zur Verfügung stehen, die der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs dienen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule Ihrer Empfehlung, die Rückkopplungsschleifen bei der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden zu schließen, einen hohen Stellenwert beimisst. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Ergebnisse jeder Lehrveranstaltungsevaluation im CAMPUS-Office für die Studierenden veröffentlicht werden. Die Gutachter betonen die Bedeutung der direkten mündlichen Kommunikation und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden neben der Veröffentlichung online und halten daher an ihrer ursprünglichen Empfehlung fest. Auch ansonsten bestätigen sie ihre Bewertung zu dem Kriterium.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science (Entwurf)
- Grundordnung der Hochschule vom 08.07.2011 (in Kraft gesetzt)
- Einschreibungsordnung der Hochschule vom 06.02.2013 (in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ordnungen ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass die Grundordnung und die Zulassungsordnung der Hochschule einer Rechtsprüfung unterzogen wurden und in Kraft gesetzt sind. Die Informationen sind öffentlich zugänglich und stehen auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, liegt aber noch nicht in Kraft gesetzt vor und ist auch noch nicht veröffentlicht. Auch fehlt noch eine englische Übersetzung für die internationalen Bewerber des Studiengangs. Die Gutachter weisen die Hochschule daher darauf hin, dass die in Kraft gesetzte und veröffentlichte Masterprüfungsordnung noch einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen ist.

Wie schon in Kapitel C.2.5 beschrieben, empfehlen die Gutachter außerdem der Hochschule für Studiengangsbewerber noch transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- Diploma Supplement des Masterstudiengangs Laboratory Animal Science in deutscher und englischer Sprache.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vergabe des Diploma Supplement ist verbindlich geregelt, und es gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Die Darstellung der Ziele und erreichten Lernergebnisse der Absolventen fällt allerdings eher generisch aus und gibt nicht deutlich genug Auskunft über die erlangten Kompetenzen und Fertigkeiten der Absolventen. Die Spezifizierung der Ziele und Lernergebnisse (siehe oben Abschnitt C.2.1 und C.2.2) bezieht sich insofern auch auf die entsprechenden Formulierungen des Diploma Supplements.

Die Gutachter bemerken, dass dem Selbstbericht kein Beispiel eines Transcript of Records beigelegt hat. Die Hochschule erklärt, dass ein Ausdruck entsprechend einem Diploma Supplement jedem Absolventen bei Studienabschluss ausgehändigt werde. Die Gutachter bitten zur abschließenden Bewertung des Kriteriums einen Beispielausdruck nachzuliefern.

Ferner stellen die Gutachter fest, dass auf dem Diploma Supplement zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang nach einer Rechtsprüfung noch veröffentlicht werden wird.

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme ein Beispiel eines Transcript of Records vor, wie im Bericht von den Gutachtern gewünscht. Die Gutachter halten diese Nachlieferung für vollständig und aussagekräftig. Sie erkennen, dass das Transcript of Records den Anforderungen entspricht.

Die Gutachter nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis, dass statistische Daten, welche auf dem Diploma Supplement über die Einordnung der individuellen Leistung eines Absolventen Auskunft geben, erst nach drei Abschlussjahrgängen abgebildet werden. Sie weisen darauf hin, dass entsprechend der aktuellen Fassung des ECTS User's Guide nicht mehr die aufwändige Umrechnung in die ECTS-Grades A, B, C, D vorgesehen ist, sondern nur noch die Angabe einer ECTS-Einstufungstabelle, aus der die Häufigkeit

einer vergebenen Note innerhalb der Referenzgruppe, beispielsweise des aktuellen Jahrgangs abzulesen ist. In dieser Form ist die Angabe der geforderten statistischen Daten auch bei neu angelaufenen Studiengängen möglich und sollte von der Hochschule in dieser Form vorgenommen werden.

Sie bestätigen ansonsten ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Gespräche mit den Programmverantwortlichen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter nehmen die in der Masterprüfungsordnung und auf dem Diploma Supplement formulierten Qualifikationsziele zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass die akademische Einordnung einem dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ entsprechenden Ausbildungsniveau entspricht und die Qualifikationsziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Neben der wissenschaftlichen Befähigung beinhalten sie zudem die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele des Studiengangs nicht hinreichend präzise formuliert sind, so dass die Studierenden und Arbeitgeber klar erkennen können, über welche Kompetenzen und Fertigkeiten die Absolventen verfügen und wie sie konkret in einer Berufstätigkeit eingesetzt werden können. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes genauer zu definieren.

Die Gutachter begrüßen die Bemühungen der Hochschule, den Studiengang nach den Anforderungen der Federation of European Animal Science Associations – FELASA zertifizieren zu lassen, um die Berufsbefähigung der Absolventen weiter zu stärken. Auf Nachfrage erfahren sie, dass die Zertifizierung beantragt ist, aber wegen der Änderungen der Gesetzeslage und Anpassungen im Zertifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Der Studiengang ist jedoch komplett nach den Kriterien der FELASA ausgerichtet und kann auch noch nach Anlaufen des Programms zertifiziert werden. Wegen der Bedeutung dieses Punktes für die Berufsperspektiven der Studierenden weisen die Gutachter darauf hin, dass die Befähigung der Absolventen zur Aufnahme einer Berufstätigkeit sichergestellt sein muss.

Schließlich sehen die Gutachter auch, dass die angestrebten Qualifikationsziele sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden umfassen als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Kritische Urteilsfähigkeit, Mitarbeiterführung und -entwicklung, Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sind Kompetenzen, die explizit in der Zielmatrix genannt sind und insbesondere in den praktischen Präsenzphasen vermittelt werden. Das Modul Ethik und Recht beispielsweise sensibilisiert für die gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Umgang mit Labortieren. Somit dient der Studiengang auch der Förderung einer der Hochschulqualifikation angemessenen Rolle und Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter begrüßen die Bereitschaft der Hochschule, auf den Wunsch nach präziser formulierten Studiengangszielen und Lernergebnissen einzugehen und diese in der Prüfungsordnung so zu verankern, dass sich Studierende und andere Interessenträger auf sie berufen können. Die geplante Veröffentlichung der überarbeiteten Studiengangsziele und Lernergebnisse auf dem Diploma Supplement und der Homepage des Faches findet ebenfalls die Anerkennung der Gutachter.

Die Gutachter entnehmen der Stellungnahme der Hochschule erfreut, dass der Prozess der Zertifizierung des Studiengangs durch FELASA auf einem guten Wege ist und in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. Den Schriftverkehr der Hochschule mit FELASA sowie das Dokument „FELASA Recommendations [...]“ nehmen die Gutachter zur Kenntnis.

Ansonsten sehen die Gutachter ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium bestätigt.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung (Studienziele)
- vgl. § 4 Masterprüfungsordnung (Studiendauer)
- vgl. Modulbeschreibung der Masterarbeit
- vgl. Steckbrief

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten. Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Teilzeitmasterstudiengang beträgt vier Semester und es werden 90 ECTS-Punkte erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte einschließlich Kolloquium.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- vgl. § 3 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt.

A 3. Studiengangsprofile

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als anwendungsorientiert folgen, da er den Schwerpunkt der Ausbildung auf berufspraktische Befähigung im Umgang mit Labortieren legt.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Evidenzen:

- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als weiterbildend folgen, da er sich an berufstätige Studierende richtet, die in einem berufsbegleitenden Teilzeitstudium berufsrelevante Zusatzqualifikationen erwerben möchten.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 1 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 2 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 4 Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass die Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben eingehalten werden. Die Studiengänge sind modularisiert. Bei den Modulen handelt es sich um in sich abgeschlossene Lernpakete, die alle mindestens 5 CP umfassen.

In einigen Fällen regen sie jedoch an, die Modularisierung noch einmal zu überdenken, um eventuell zu besseren Ergebnissen zu gelangen. Beispielsweise könnte das Modul 1

„Ethics and Legislation“ auch in zwei Module, jeweils für Recht und Ethik, getrennt werden. Da es sich bei diesem Modul nicht um einen Kerninhalt des Studiengangs handelt, würden die Gutachter hier auch eine geringere Modulgröße als 5 Kreditpunkte mittragen. Der Lehrende gibt an, dass aus seinem Verständnis die Bereiche Ethik und Recht durchaus thematisch zusammenpassen und in einem Modul vereint werden können. Dennoch empfehlen die Gutachter der Hochschule, die Modularisierung noch einmal zu überprüfen, ob jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

Die Hochschule hat ein Punktsystem etabliert. Danach wird ein Punkt für 25 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben, pro Semester sind gemäß Studienverlaufsplan bis zu 23 Punkte vorgesehen. Für die Masterarbeit im letzten Semester werden 30 Punkte angesetzt.

Die Gutachter halten die Modulbeschreibungen insgesamt für gelungen, stellen jedoch fest, dass in einigen Bereichen noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für einen englischsprachigen Studiengang sollten die Modulbeschreibungen auch in englischer Sprache vorliegen. Ferner sind die Gutachter der Ansicht, dass die Angaben in den Modulbeschreibungen zu den Lernzielen, den Literaturangaben, den vergebenen Punkten, den Modulverantwortlichen und Lehrenden, den Prüfungsformen und der Prüfungsgewichtung noch einmal auf Fehler und Inkonsistenzen überprüft und überarbeitet werden sollten. Die Gutachter bemerken, dass die elektronische Version der Modulbeschreibungen von der gedruckten Papierfassung abweicht und bitten auch hier um eine Überprüfung und Vereinheitlichung. Die Programmverantwortlichen erklären, dass die englische Version schon in Arbeit ist und zum Anlaufen des Programms zur Verfügung stehen wird. Im Zuge dieser Arbeiten wollen die Programmverantwortlichen dann auch die übrigen von den Gutachtern gewünschten Verbesserungen vornehmen.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Nicht relevant.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat
--

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter erkennen aus der Stellungnahme der Hochschule, dass diese bereit ist, die von den Gutachtern vorgeschlagenen Verbesserungen und Korrekturen an den Modulbeschreibungen zügig umzusetzen und die Transparenz und Verwendbarkeit der Modulbeschreibungen durch eine Einteilung hinsichtlich der Kriterien Wissen/Verstehen, Fertigkeiten und Kompetenzen weiter zu verbessern.

Die Gutachter begrüßen die Ankündigung der Hochschule, die Modularisierung des Studiengangs in Hinsicht auf Modulgrößen und Zusammenstellung von Modulen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Ansonsten bestätigen sie ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Gutachterteam kommt zu dem Schluss, dass sowohl Fachwissen als auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird. Methodische Kenntnisse und eine Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten werden insbesondere während der Praxisphasen im Präsenzstudium und der Abschlussarbeit erworben.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. Anlage 1 Masterprüfungsordnung (Studienverlaufsplan)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Studiengänge sehen nach Ansicht der Gutachter adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Die Gutachter begrüßen das innovative Blended Learning Konzept für den berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Die Programmverantwortlichen erklären, dass dieses Konzept

darauf beruht, Präsenzlehrveranstaltungen mit Webinaren (ELearning) sinnvoll zu kombinieren. Für die Webinare stehen noch Abendkurse zur Verfügung, welche die vermittelten Inhalte zu vertiefen helfen. Eine Präsentation veranschaulicht den Gutachtern die Funktionsweise des Blended Learning Konzeptes. Auf Nachfrage versichert die Hochschule, dass eine persönliche Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden auch bei den Webinaren und sonstigen ELearning Angeboten noch gegeben sei. Zu den praktischen Übungen erläutern die Programmverantwortlichen, dass diese einmal in jedem Semester in einer Präsenzphase von einer Woche inklusive der flankierenden Wochenenden durchgeführt werden. In der Woche unterrichten die Lehrenden der Hochschule, an den beiden Wochenenden werden die Praktika von externen Lehrkräften gehalten. Zusätzlich findet noch eine Einführungsveranstaltung auch als Präsenzphase statt. Außerdem werden praktische Techniken über Video in den Webinaren demonstriert. Die Vermittlung der praktischen Grundfertigkeiten findet immer in den Präsenzphasen statt. Die Studierenden zeigen sich mit dem Blending Learning Konzept sehr zufrieden. Sie erklären den Gutachtern, dass die Gruppengröße in den Praktika bei 2 Studierenden pro Experiment liege. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Praxis- und Präsenzphasen in dem Studiengang ausreichen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen.

Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs ist keine eigene Praxisphase für den Studiengang vorgesehen. Die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes ist während der Masterarbeit gegeben.

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- vgl. § 3 Masterprüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)
- vgl. Einschreibungsordnung der Hochschule
- vgl. § 11 Masterprüfungsordnung (Anerkennungsregeln)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Zulassungskriterien der Hochschule für den Studiengang prinzipiell ausreichend transparent und verbindlich geregelt sind. Sie erkundigen sich jedoch, ob eine Auflistung von Berufen, die für eine Zulassung akzeptiert werden, gerade für internationale Bewerber, nicht die Orientierung erleichtern könnte. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Hochschule zu Beginn des Studiengangs nicht zu viele Berufsfelder von vornherein ausschließen will, sondern sich eine gewisse Flexibilität zunächst noch bewahren möchte. Da für den Fall schnell steigender Bewerberzahlen ein Numerus Clausus ohne Probleme zügig eingeführt werden könnte, sieht die Hochschule derzeit keinen Grund, den Kreis der Berufe, aus denen zugelassen werden kann,

durch eine Positivliste einzuschränken. Außerdem könnten die Kapazitäten des Studiengangs durch eine Dopplung der praktischen Lehrveranstaltungen relativ leicht erhöht werden, da die Webinare für die Vermittlung der theoretischen Inhalte auch mit mehr Studierenden ablaufen könnten. Die Gutachter können der Argumentation der Hochschule zwar folgen, sind jedoch der Ansicht, dass es für Bewerber wünschenswert wäre, schon bei Beginn des Zulassungsverfahrens genauer über die angelegten Kriterien informiert zu sein. Sie empfehlen daher, für Studiengangsbewerber noch transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.

Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass unterschiedliche Ausgangsniveaus der Bewerber in der Beherrschung der englischen Sprache nicht durch spezielle Kurse angeglichen werden. Da die Zulassungsvoraussetzungen hier ein bestimmtes Niveau strikt vorgeben, geht die Hochschule davon aus, dass alle Studierende über ausreichende Kenntnisse verfügen. Die Sprachkurse der Hochschule vor Ort stehen den Studierenden aber selbstverständlich offen. Die Gutachter fragen ferner, wie eine Zulassung mit Auflagen gehandhabt werden kann, wenn die Studierenden aufgrund des Studiengangskonzeptes in der Regel nicht an der Hochschule anwesend sind. Sie erfahren, dass Studierende Auflagenkurse auch an ihren Heimathochschulen absolvieren können und dass die International Academy der Hochschule auch private Kurse zur Auflagenerfüllung organisieren kann.

Die Gutachter bitten die Hochschule zu erläutern, warum von Bewerbern aus sechsemestrigen Bachelorstudiengängen eine Berufspraxis von drei Jahren gefordert wird, während für Bewerber aus siebensemestrigen Bachelorstudiengängen eine Berufspraxis von nur einem Jahr ausreicht. Sie erfahren, dass dies den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die als Äquivalent für 10 Kreditpunkte eines Bachelorstudiums eine Berufstätigkeit von einem Jahr ansetzt.

Abschließend erkundigen sich die Gutachter noch, ob auch Bewerber für den Studiengang zugelassen werden können, die momentan in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Programmverantwortlichen erklären, dass dies möglich sei und die Teilnahme an dem Studiengang auch von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt würde.

Ansonsten beurteilen die Gutachter die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Kompetenzen bestehen, deutlich, und auch die Umkehr der Beweislast im Falle eines negativen Anerkennungsentscheids ist explizit geregelt.

Studienorganisation

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.6, 3.1 und 3.2
- Gespräche mit Programmverantwortlichen und Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Gutachter unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Feedbackstruktur, Einbindung der Studierenden) die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Die Gutachter halten die Struktur des Curriculums für zufriedenstellend, weisen jedoch darauf hin, dass ihnen die Arbeitsbelastung im 2. Semester für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang recht hoch erscheint. Die Programmverantwortlichen sichern zu, die Workload noch einmal generell zu überprüfen und gegebenenfalls Umschichtungen vorzunehmen. Prinzipiell halten sie die Anforderungen allerdings für machbar.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule ihre Empfehlung aufnimmt, die Zulassungs- und Anerkennungskriterien transparenter zu gestalten und durch eine Überarbeitung der Prüfungsordnung das Auswahlverfahren entsprechend anzupassen.

Ansonsten sehen die Gutachter ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium bestätigt.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- vgl. Ausführungen zu 2.3 „Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität“

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Vgl. Ausführungen zu 2.3 „Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität“.

Geeignete Studienplangestaltung

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Anlage 1 Masterprüfungsordnung (Studienverlaufsplan)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Studienplangestaltung grundsätzlich das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglicht. Die Ziele und Inhalte der Module sind nach Meinung der Gutachter so aufeinander abgestimmt, dass ungeplante Überschneidungen vermieden werden.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- vgl. Anlage 1 der Masterprüfungsordnung (Studienverlaufsplan)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in den einzelnen Modulen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben.

Den Gutachtern erscheint die Arbeitsbelastung im 2. Semester mit 31 Stunden pro Woche für berufsbegleitend Studierende als relativ hoch. Die Programmverantwortlichen sichern zu, die Workload noch einmal generell zu überprüfen und gegebenenfalls Umschichtungen vorzunehmen. Prinzipiell halten sie die Anforderungen allerdings für machbar. Die Studierenden aus benachbarten oder ähnlichen Studiengängen erklären den Gutachtern, dass die Arbeitsbelastung von den Studierenden unterschiedlich empfunden wird, generell sehen sie aber die Belastung als angemessen an. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Arbeitsbelastung für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang zwar anspruchsvoll, aber angemessen ist. Die Gutachter gehen davon aus, dass die veranschlagten Zeitbudgets realistisch sind, so dass das Programm in der Regelstudienzeit beendet werden kann.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- vgl. § 7 der Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. § 6 der Prüfungsordnung (Prüfungstermine)
- vgl. §§ 14-17 der Prüfungsordnung (Masterarbeit und Kolloquium)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Prüfungen werden während der Präsenzphasen vor Ort abgehalten. Teilweise werden auch Online-Prüfungen durchgeführt. Die Prüfungsorganisation erfolgt in erster Linie online. Die Prüfungsorganisation und -dichte wird von den Studierenden positiv gewertet. Bei Nichtbestehen einer Prüfung sind zwei Wiederholungen möglich, ein dritter Versuch kann in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen.

Betreuung und Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.4 (zentrale Studienberatung, Studientrainings, psychologische Unterstützung, Fachstudienberatung durch Professoren)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Beratung und Unterstützung der Studierenden gut ist und auch die besonderen Belange von Studierenden in berufsbegleitenden Teilzeitstudiengängen berücksichtigt. Die Studierenden bestätigen, dass sie mit der Beratung und Unterstützung durch die Hochschule zufrieden sind. Die Hochschule führt auf Nachfrage aus, dass internationale Studierende bei der Beantragung von Visa unterstützt werden. Im Boarding House der Hochschule stehen Plätze zur Verfügung, ebenso gibt es private Kontakte, wo Studierende für die Präsenzphasen unterkommen können. Auf der Homepage des Studiengangs wird angegeben, welche Lehrenden extern sind, so dass sich die Studierenden für die Kontaktaufnahme darauf einstellen können.

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- Vgl. § 6 Masterprüfungsordnung (Nachteilsausgleich)
- Selbstbericht Kapitel 8

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 6 der Masterprüfungsordnung geregelt. Die Hochschule strebt an, alle Einrichtungen barrierefrei zu gestalten. Für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankungen stehen die Angebote spezieller Beratungsstellen zur Verfügung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen

Evidenzen:

- vgl. § 7 der Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. §§ 14-17 der Prüfungsordnung (Masterarbeit und Kolloquium)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter an den zu erreichenden Lernergebnissen ausgerichtet. Neben schriftlichen Prüfungen sind Präsentationen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten und Gruppenarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsform für ein Modul wird zu Semesterbeginn online bekanntgegeben. Probeklausuren werden den Studierenden online zur Verfügung gestellt.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten laufender Studiengänge schließen erkennen die Gutachter ein substantielles Niveau des geplanten Studiengangs, dass die Lernergebnisse in dem Studiengang erreichbar erscheinen lässt. Die Abschlussarbeiten können nach Auskunft der Hochschule wegen der Anforderungen des öffentlichen Gesundheitswesens auch als theoretische Arbeiten geschrieben werden, müssen aber in jedem Fall eine naturwissenschaftliche Fragestellung aufweisen. Der Erstprüfer kommt gemäß § 15 der Masterprüfungsordnung aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs an der Hochschule.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Dieses Kriterium wurde bereits detailliert im Rahmen des Kriteriums 2.2 (2) Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - *A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen* bewertet.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- Vgl. § 6 Masterprüfungsordnung (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 6 der Masterprüfungsordnung geregelt.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science (Entwurf)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, liegt aber noch nicht in Kraft gesetzt vor und ist auch noch nicht veröffentlicht. Auch fehlt noch eine englische Übersetzung für die internationalen Bewerber des Studiengangs. Die Gutachter weisen die Hochschule daher darauf hin, dass die in Kraft gesetzte und veröffentlichte Masterprüfungsordnung noch einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen ist.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang nach einer Rechtsprüfung noch veröffentlicht werden wird.

Sie bestätigen ansonsten ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.3
- vgl. Kooperationsvereinbarung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter lassen sich die Funktion der International Academy der Hochschule für den Studiengang erläutern. Sie erfahren, dass diese die Weiterbildungseinrichtung der Hochschule ist, die als Dienstleister und Plattform für Weiterbildungen fungiert. Die International Academy ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Ein Kooperationsvertrag zwi-

schen der Fakultät und der International Academy über die Durchführung des Studiengangs regelt alle Verantwortlichkeiten verbindlich und in transparenter Form.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.1
- vgl. Führung durch die Labore
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.1 und 5.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die quantitativen und qualitativen Personalkapazitäten erscheinen den Gutachtern ausreichend, um das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule für die Lehre in dem Studiengang Experten anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen als externe Lehrkräfte einbindet. Sie erkundigen sich, ob diese Zusammenarbeit rechtlich verbindlich geregelt ist. Die Programmverantwortlichen erklären, dass die externen Lehrkräfte für jede Veranstaltung einen Lehrleistungsvertrag mit der Hochschule abschließen. Sie weisen darauf hin, dass die externen Lehrenden in der Regel nicht an die Hochschule kommen müssen, sondern ausschließlich in den Online-Kursen eingesetzt werden. Die Präsenzveranstaltungen werden in der Regel durch Lehrende der Hochschule abgedeckt. Einzig eine Exkursion an das Primatenzentrum in Göttingen wird als Präsenzveranstaltung von extern Lehrenden betreut. Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass die Koordination der Lehrveranstaltungen mit Lehrenden aus unterschiedlichen Institutionen über die International Academy der Hochschule erfolgt. Die Lehrenden bestätigen, dass die Koordination der Lehre ausgiebig besprochen und diskutiert wurde und verlässlich arbeite. Die Hochschule bekräftigt auf Nachfragen, dass die in die Lehre des Studiengangs eingebundenen Post-Doktoranden für ihre Aufgaben sehr gut qualifiziert seien und schon über eine gewisse Lehrerfahrung verfügten.

Die Gutachter stellen fest, dass die die spezifischen Forschungsaktivitäten der Lehrenden sehr gut geeignet sind, um das angestrebte Ausbildungsniveau zu unterstützen.

Die Finanzierung des Studiengangs ist nach Auskunft der Hochschule langfristig gesichert. Durch die Studiengebühren trägt sich der Studiengang selbst. Ab einer Mindestzahl von 12 Studierenden kann der Studiengang kostendeckend angeboten werden. Die Programmverantwortlichen bekräftigen, dass für eine geringere Zahl von der Studiengang tatsächlich nicht angeboten würde, gehen aber nicht davon aus, dass es zu diesem Fall kommen wird. Die Hochschule versichert den Gutachtern, dass die International Academy über die logistischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, einen komplexen Studiengang unter Beteiligung unterschiedlicher Institutionen erfolgreich zu koordinieren und zu planen.

Auf ihrem Rundgang überzeugen sich die Gutachter von der sehr guten räumlichen und sächlichen Ausstattung der Labore und sonstigen Einrichtungen. Die Studierenden bestätigen die generell gute Ausstattung des Studiengangs. Über die Ausstattung der Bibliothek und die Zugänglichkeit von Literatur äußern sich die Studierenden positiv. Sie wünschen sich lediglich eine bessere Verfügbarkeit von Räumen zum freien Arbeiten.

Insgesamt gelangen die Gutachter zu dem Eindruck, dass sowohl die Finanzierung als auch die eingesetzten Ressourcen eine gute Grundlage für die Durchführung des Studiengangs darstellen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Diese werden von den Lehrenden nach Auskunft der Hochschule auch gut angenommen. Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der fachlichen und didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrnehmen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science (Entwurf)
- Grundordnung der Hochschule vom 08.07.2011 (in Kraft gesetzt)
- Einschreibungsordnung der Hochschule vom 06.02.2013 (in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ordnungen ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass die Grundordnung und die Zulassungsordnung der Hochschule einer Rechtsprüfung unterzogen wurden und in Kraft gesetzt sind. Die Informationen sind öffentlich zugänglich und stehen auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Laboratory Animal Science wurde einer Rechtsprüfung unterzogen, liegt aber noch nicht in Kraft gesetzt vor und ist auch noch nicht veröffentlicht. Auch fehlt noch eine englische Übersetzung für die internationalen Bewerber des Studiengangs. Die Gutachter weisen die Hochschule daher darauf hin, dass die in Kraft gesetzte und veröffentlichte Masterprüfungsordnung noch einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen ist.

Wie schon in Kapitel D.2.3 beschrieben, empfehlen die Gutachter außerdem der Hochschule für Studiengangsbewerber noch transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung für den Masterstudienengang nach einer Rechtsprüfung noch veröffentlicht werden wird.

Die Hochschule legt zusammen mit ihrer Stellungnahme ein Beispiel eines Transcript of Records vor, wie im Bericht von den Gutachtern gewünscht. Die Gutachter halten diese Nachlieferung für vollständig und aussagekräftig. Sie erkennen, dass das Transcript of Records den Anforderungen entspricht.

Die Gutachter nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis, dass statistische Daten, welche auf dem Diploma Supplement über die Einordnung der individuellen Leistung eines Absolventen Auskunft geben, erst nach drei Abschlussjahrgängen abgebildet werden. Sie weisen darauf hin, dass entsprechend der aktuellen Fassung des ECTS User's Guide nicht mehr die aufwändige Umrechnung in die ECTS-Grades A, B, C, D vorgesehen ist, sondern nur noch die Angabe einer ECTS-Einstufungstabelle, aus der die Häufigkeit

einer vergebenen Note innerhalb der Referenzgruppe, beispielsweise des aktuellen Jahrgangs abzulesen ist. In dieser Form ist die Angabe der geforderten statistischen Daten auch bei neu angelaufenen Studiengängen möglich und sollte von der Hochschule in dieser Form vorgenommen werden.

Sie bestätigen ansonsten ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. QM in Studium und Lehre
- vgl. Ordnung zur Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren
- vgl. Selbstbericht Kapitel 6.1 und 6.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bewerten das dargelegte Qualitätssicherungskonzept hinsichtlich seines Beitrags zur Weiterentwicklung und stetigen Verbesserung des vorliegenden Studiengangs. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachter fest, dass Evaluationsergebnisse nicht immer mit den Studierenden diskutiert wurden und auch Rückkopplungsschleifen nicht immer geschlossen wurden. Zwar scheinen die Fachschaftsvertreter immer über die Evaluationsergebnisse informiert zu werden, die übrigen Studierenden zeigen sich jedoch häufig schlechter informiert. Als positiv bewerten die Gutachter, dass die Studierenden berichten, die Programmverantwortlichen würden häufig das Gespräch mit den Studierenden suchen und Probleme diskutieren und nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrveranstaltungsevaluation nach jedem Modul online durchgeführt werde. Der Rücklauf sei in gebührenpflichtigen Studiengängen in der Regel sehr gut. In dem darauf folgenden Modul finden dann die Feedbackgespräche mit den Studierenden statt. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist ISO 9001 zertifiziert und weist geschlossene Regelkreisläufe auf. Im Falle einer schlechten Lehrveranstaltungsevaluation werden von Seiten der Studiengangsleitung Gespräche mit dem betroffenen Lehrenden geführt. Im Falle von externen Lehrenden wird gegebenenfalls auch ein besserer Ersatz gesucht.

Eine Workloaderhebung findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.

Grundsätzlich sehen die Gutachter die Hochschule mit diesen Regelungen auf einem guten Weg, Zielabweichungen schnell festzustellen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sie empfehlen der Hochschule, diesen Weg weiter zu gehen und damit auch eine

regelmäßigere Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sicherzustellen.

Die Gutachter hinterfragen, ob die verschiedenen Evaluationen und Methoden die Verantwortlichen des Studiengangs in die Lage versetzen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Grundsätzlich sind sie der Ansicht, dass mit den Lehrveranstaltungsbefragungen und hochschulweiten Online-Befragungen zur Studiengangsorganisation, Prüfungsorganisation, Arbeitsbelastung, Service-Leistungen der Hochschule und mit der Erstsemesterbefragung gute Instrumente zur Verfügung stehen, die der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Studiengangs dienen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule Ihrer Empfehlung, die Rückkopplungsschleifen bei der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden zu schließen, einen hohen Stellenwert beimisst. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Ergebnisse jeder Lehrveranstaltungsevaluation im CAMPUS-Office für die Studierenden veröffentlicht werden. Die Gutachter betonen die Bedeutung der direkten mündlichen Kommunikation und Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden neben der Veröffentlichung online und halten daher an ihrer ursprünglichen Empfehlung fest. Auch ansonsten bestätigen sie ihre Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Masterprüfungsordnung
- vgl. Selbstbericht

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass der Masterstudiengang Laboratory Animal Science ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtete Studienangebot darstellt. Er setzt unter Berücksichtigung alternativer Zugangswege einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Bei Bewerbern aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen wird eine Berufspraxis von drei Jahren, bei Bewerbern aus siebensemestrigen Studiengängen eine Berufspraxis von ei-

nem Jahr vorausgesetzt. Der Studiengang ist fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert. Er bindet die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum ein und knüpft an diese an.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement wird in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang trotz der Belastung der Studierenden nach Ansicht der Gutachter sehr gut berücksichtigt, beispielsweise in dem Modul „Ethik und Recht“.

Der Zugang zu dem Masterstudiengang ist im Urteil der Gutachter flexibel genug geregelt, um heterogenen Studierendengruppen, so wie sie in berufsbegleitenden Teilzeitstudiengängen zu erwarten sind, gerecht zu werden. Die Zugangsvoraussetzungen und ein Auswahlverfahren sind geregelt. Die Gutachter empfehlen jedoch der Hochschule, für Studiengangsbewerber noch transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren. Die Anerkennungsregelungen entsprechen nach Einschätzung der Gutachter den Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiengangs.

Die Arbeitsbelastung in dem berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang ist nach Ansicht der Gutachter anspruchsvoll aber machbar. Die Studierenden bestätigen diese Einschätzung der Gutachter. Eine Workloaderhebung im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation ist vorgesehen und bietet die Grundlage, gegebenenfalls Anpassung an Struktur und Arbeitslast des Studiengangs vorzunehmen. Dabei wird auch die Gesamtbelastung der Studierenden berücksichtigt.

Die Gutachter gelangen zu dem Schluss, dass die Beratung und Betreuung der Studierenden den besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiengangs mit großen ELearning-Anteilen gerecht wird. Die Hochschule konnte nach Ansicht der Gutachter zeigen, dass sie über die organisatorischen und logistischen Voraussetzungen verfügt, um eine gute Beratung und Betreuung zu gewährleisten.

Die Gutachter erkennen, dass Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots durch ein ausreichendes hauptamtliches Lehrpersonals sichergestellt sind. Externe Lehrende werden in fachlich sinnvoller Weise ergänzend eingesetzt und über Verträge transparent und verlässlich in den Studiengang eingebunden. Die eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen nach Einschätzung der Gutachter den fachdidaktischen Anforderungen.

Transparenz und Dokumentation entsprechen in den Augen der Gutachter den Anforderungen von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch. Lediglich transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien für Studiengangsbewerber wären noch wünschenswert (s.o.).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule ihre Empfehlung aufnimmt, die Zulassungs- und Anerkennungskriterien transparenter zu gestalten und durch eine Überarbeitung der Prüfungsordnung das Auswahlverfahren entsprechend anzupassen. Ansonsten bestätigen sie ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- vgl. Selbstbericht Kapitel 8 (Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich, besonderes Beratungsangebot, Gender- und Antidiskriminierungskonzept, Ruhe- und Servicерäume, Projekt „Diversity Fund und Re-Entry Positions“, Diversity Fund, Kinderbetreuung, Familienservice)
- vgl. Gender- und Diversity-Konzept

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist mit ihren vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung und Chancengleichheit überzeugend nach, dass die Förderung und Unterstützung der verschiedenen Studierendengruppen ein nachdrücklich verfolgtes Anliegen darstellt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Korrigierte Zielematrix
2. Beispiel eines Transcript of Records

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.06.2014)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Korrigierte Ziele-Matrix
- Dokumentation Email-Verkehrs mit FELASA
- FELASA recommendations for the accreditation of Education and Training courses in Laboratory Animal Science
- Beispiel Transcript of Records

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (12.06.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Laboratory Animal Science	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.4; AR 2.1) Die Befähigung zur Aufnahme einer Berufstätigkeit muss sichergestellt sein.
- A 2. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.2) Die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes müssen genauer definiert werden.
- A 3. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (englischsprachige Fassung, allgemeine Überarbeitung zu Lernzielen, Literaturangaben, Kreditpunkten, Betreuer, Prüfungsformen, Prüfungsgewichtung).
- A 4. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für den Studiengang sind einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen.
- A 5. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Es wird empfohlen, für Studiengangsbewerber transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgespiegelt werden.
- E 3. (ASIIN 3.1; AR 2.3) Es wird empfohlen zu überprüfen, ob jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

H Stellungnahme des Fachausschusses (Umlauf)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Laboratory Animal Science	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.4; AR 2.1) Die Befähigung zur Aufnahme einer Berufstätigkeit muss sichergestellt sein.
- A 2. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.2) Die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes müssen genauer definiert werden.
- A 3. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (englischsprachige Fassung, allgemeine Überarbeitung zu Lernzielen, Literaturangaben, Kreditpunkten, Betreuer, Prüfungsformen, Prüfungsgewichtung).
- A 4. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für den Studiengang sind einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen.
- A 5. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Es wird empfohlen, für Studiengangsbewerber transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgespiegelt werden.
- E 3. (ASIIN 3.1; AR 2.3) Es wird empfohlen zu überprüfen, ob jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

I Beschluss der Akkreditierungskommission (27.06.2014)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und folgt den Beschlussempfehlungen der Gutachter und des Fachausschusses. Die Formulierung der Auflage 1 passt die Akkreditierungskommission für eine größere Deutlichkeit an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und folgt den Beschlussempfehlungen der Gutachter und des Fachausschusses. Die Formulierung der Auflage 1 passt die Akkreditierungskommission für eine größere Deutlichkeit an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Laboratory Animal Science	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

- A 1. (ASIIN 2.4; AR 2.1) Der erfolgreiche Abschluss des laufenden Zertifizierungsprozesses zur Aufnahme einer einschlägigen Berufstätigkeit muss nachgewiesen werden.
- A 2. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.2) Die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes müssen genauer definiert werden.
- A 3. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (englischsprachige Fassung, allgemeine Überarbeitung zu Lernzielen, Literaturangaben, Kreditpunkten, Betreuer, Prüfungsformen, Prüfungsgewichtung).
- A 4. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für den Studiengang sind einschließlich einer englischsprachigen Übersetzung vorzulegen.

- A 5. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 7.1; AR 2.8) Es wird empfohlen, für Studiengangsbewerber transparentere Zulassungs- und Anerkennungskriterien zu veröffentlichen und anhand von Beispielen zu illustrieren.
- E 2. (ASIIN 6.1; AR 2.6, 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation an die Studierenden zurückgespiegelt werden.
- E 3. (ASIIN 3.1; AR 2.3) Es wird empfohlen zu überprüfen, ob jedes Modul ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt.

